

Zur Frage der Veranlagung einer privaten Fachhochschule für Sozialwesen zum Gefahrtarif 1995 der BGW - Bildung der Gefahr-  
tarifstellen

(§§ 725 Abs. 1, 730 RVO)

hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.04.2003 - L 2 U  
4368/99 (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 32/03 R - wird berichtet)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 09.04.2003 - L 2 U  
4368/99- wie folgt entschieden:

### **Orientierungssatz**

1. Zur Rechtswidrigkeit des Gefahrtarifes 1995 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der auf dieser Grundlage durchgeführten Veranlagung sowie Beitragserhebung bei einer privaten Fachhochschule (hier: nicht sachgerechte Zuordnung der Fachhochschule in Tarifstelle 17).
2. Den Berufsgenossenschaften ist bei Bildung des ersten Gefahrtarifes nicht stets ein Beobachtungs- und Überlegungszeitraum einzuräumen. Liegen die Kriterien für eine sachgerechte Zuordnung auf der Hand, sind die Berufsgenossenschaften vielmehr gehalten, ihren Gefahrtarif nach eben diesen Kriterien aufzustellen.
3. Die Vorgabe, dass nur durch Berechnung der Belastungsziffer für jeden Gewerbezug bzw. für jede Gewerbezuggruppe eine am Gefährdungsrisiko ausgerichtete Bildung der Tarifstellen erfolgen kann, zeigt, dass dem Unfallversicherungsträger bei der Bildung von Gefahrgemeinschaften enge Grenzen gesetzt sind und der Entscheidungsspielraum der Organe gering ist

In der Berufungssache Aktenzeichen L 2 U 4368/99  
erging durch den 2. Senat des

### **Landessozialgerichts Baden-Württemberg**

am 09.04.2003

folgendes

## **Urteil**

### **Im Namen des Volkes**

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 17. September 1999 wird zurückgewiesen. Die Bescheide vom 26. April 2000 und 25. April 2001 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Veranlagungsbescheides vom 28.06.1996 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Beitragsbescheide für die Jahre 1996 bis 2000 und damit mittelbar über die Höhe der von der Klägerin zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ab dem Zeitraum 01.01.1996.

Die Klägerin, die seit 01.01.1972 Mitglied bei der Beklagten ist, gehört zu den 17 im Bundesgebiet existierenden privaten Fachhochschulen für Sozialwesen. Mit dem zum 01.01.1996 in Kraft getretenen Gefahrtarif stellte die Beklagte von dem bisherigen System der Kopfbeiträge auf das System eines nach Gewerbebranchen orientierten Gefahrtarifs um. Dieser von der Vertreterversammlung der Beklagten am 21.06.1995 beschlossene und vom Bundesversicherungsamt am 06.07.1995 gemäß § 732 Reichsversicherungsordnung (RVO) genehmigte Gefahrtarif sieht 17 Gefahrtarifstellen vor. Mit Veranlagungsbescheid vom 28.06.1996 wurde die Klägerin in die Gefahrtarifstelle 17 mit der Gefahrklasse 7,1 eingestuft. Die Tarifstelle 17 ist wie folgt definiert:

Einrichtungen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft für Behinderte, Suchtkranke sowie für Personen in besonderen sozialen Situationen (z.B. Berufsförderungs-, Berufsbildungswerke, Werkstätten für Behinderte, Lehrgänge zur Förderung ausländischer Jugendlicher);

Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe und Hauswirtschaft.

Nach dem von der Beklagten hierzu erstellten Strukturschlüsselverzeichnis setzt sich die Gefahrtarifstelle im Einzelnen aus folgenden Gewerbebranchen (auch Strukturschlüssel genannt) zusammen:

Strukturschlüssel

0750

Strukturschlüsselbezeichnung

Ausbildungsstätten für soziale Berufe, z.B. Fachhochschulen für Sozialwesen, Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Kindergärtnerinnen, Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie;

0760	Ausbildungsstätten für Hauswirtschaft, z.B. Fachschulen für Diätassistentinnen, Hauswirtschaftler, Dorfhelfer(innen)schulen, Schulen für Haus- und Familienpfleger;
0790	Berufsförderungswerke;
0800	Berufsbildungswerke;
0830	Werkstätten für Gefährdetenhilfe, z.B. Arbeitslosenprojekte, Projekte der Suchthilfe, Werkstätten für Nichtsesshafte, Werkstätten im Bereich soziale Hilfen;
0840	Werkstätten für Behinderte.

Diese Zusammenlegung der einzelnen Gewerbebezüge zu einer Tarifstelle erfolgte u.a. (neben der Berücksichtigung des Technologieprinzips sowie sonstiger Zusammenhänge zwischen den Gewerbebezügen) auf der Basis der für die einzelnen Strukturschlüssel errechneten Belastungsziffern im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994, wobei lediglich die in diesem Zeitraum sich ereigneten Versicherungsfälle berücksichtigt wurden (sog. Neulasttarif). Die Belastungsziffern der Gefahrtarifstelle 17 stellten sich im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994 für die einzelnen Strukturschlüssel wie folgt dar:

Struktur- schlüssel	Anzahl Betriebe im letzten Beobachtungs- zeitraum	Entgelte 1990 - 1994	Entschädigungen 1990 bis 1994	Belastungsziffer Formel: $\frac{\text{Entschädigung} \times 100}{\text{Entgelte}}$
0750	223	696.557.049	2.564.690,54	3,68195
0760	115	282.848.865	863.840,90	3,05407
0790	46	1.218.642.434	3.699.245,46	3,03555
0800	78	1.424.568.292	4.180.442,95	2,93453
0830	545	1.291.444.558	4.315.483,73	3,34159
0840	1.426	10.295.003.320	38.467.198,07	3,73649

Hieraus errechnete sich insgesamt für die Gefahrtarifstelle 17 eine Belastungsziffer von 3,55649, die nach anschließender Verdoppelung und Rundung auf eine Kommastelle (ohne hierdurch die Beitragshöhe zu beeinflussen) die Gefahrklasse 7,1 ergab.

Im Hinblick darauf, dass sich durch die Einstufung der Klägerin in die Gehahrtarifstelle 17 der Beitrag erheblich erhöhen würde, legte die Klägerin gegen den Veranlagungsbescheid vom 28.06.1996 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, die Gehahrtarifstelle 17 sei rechtswidrig gebildet worden, da die Zusammensetzung des Strukturschlüssels 0750 fehlerhaft erfolgt sei. So gehörten die Fachhochschulen für Sozialwesen nicht zu den Ausbildungsstätten für soziale Berufe. Daher sei die Fachhochschule zu Unrecht der Tarifstelle 17 zugeordnet worden. Zutreffenderweise müsse sie in die Gehahrtarifstelle 12 mit der Gefahrklasse 2,1 „Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Kindergärten, Horte, Krabbelstuben); Allgemeinbildende Schulen“ eingestuft werden. Hinsichtlich versichertem Personenkreis, Unfallgefahren und Tätigkeitsfeld entspreche die Fachhochschule den allgemeinbildenden Schulen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.09.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Veranlagung zur Gehahrtarifstelle 17 sei nicht zu beanstanden. Insbesondere wäre eine Einordnung des Strukturschlüssels 0750 in die Gehahrtarifstelle 12 nicht sachgerecht gewesen, da die Belastungsziffer des Strukturschlüssels 0750 mit 3,68195 um 322,1 % höher liege als die durchschnittliche Belastungsziffer der Gehahrtarifstelle 12 mit 0,87429. Im Übrigen handele es sich nach der Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 29.01.1998 bei der Klägerin nicht um eine allgemeinbildende Schule. Fachhochschulen würden keinen allgemeinbildenden Schulabschluss vermitteln, sondern diesen voraussetzen.

Während des Widerspruchs- und des anschließenden Klageverfahrens erließ die Beklagte den Beitragsbescheid vom 17.04.1998 (B ArbN/Kaug für 1996 und 1997; V KauG für 1998), ersetzt durch den Beitragsbescheid vom 20.05.1998 (B ArbN/Kaug für 1996 und 1997), den Beitragsbescheid vom 21.04.1999 (B ArbN/Kaug für 1998; SZ wegen Zahlungsverspätung aufgrund Beitragsbescheid vom 20.05.1998; V Insog 1999). Gegen den Beitragsbescheid vom 20.05.1998 legte die Klägerin Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung. Diesen Antrag nahm sie im weiteren Verlauf zurück und zahlte die festgesetzten Beträge jeweils unter Vorbehalt. Den Widerspruch hielt die Klägerin hingegen aufrecht.

Gegen den am 08.09.1998 zugegangenen Widerspruchsbescheid vom 04.09.1998 hat die Klägerin am 08.10.1998 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben.

Sie ist der Ansicht, die Auskunft des Ministeriums habe lediglich schul- bzw. hochschulrechtliche Bedeutung. Ferner hat die Klägerin gerügt, dass die Belastungsziffer für die Fachhochschulen nicht bekannt sei. Sie - die Klägerin - sei sich jedoch sicher, dass die für die Fachhochschulen errechnete bzw. zu errechnende Belastungsziffer die Zuordnung zur Tarifstelle 17 nicht rechtfertigen würde. Im Übrigen hätte die Beklagte bei der Umstellung vom System der Kopfbeiträge auf das System eines nach Gewerbebranchen erstellten Gefahrtarifs den Grundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigen und Übergangsregelungen treffen müssen, da der Beitrag inkl. Konkursausfallgeld im Jahr 1995 rd. 24.000,- DM, hingegen für das Jahr 1996 rd. 79.000,- DM betragen habe, was einer Steigerung um mehr als das dreifache entspreche. Nachdem die Finanzierung der Fachhochschule zu einem erheblichen Teil auf Landesmitteln beruhe, der Beitrag des Landes hingegen rückwirkend nicht gesteigert werden könne, bedeute dies letztendlich, dass sie - die Klägerin selbst - die Beitragssteigerung in vollem Umfang mit eigenen Mitteln auffangen müsse.

Die Beklagte hat hierzu die Ansicht vertreten, aus der Tatsache, dass die Beiträge für einen Gewerbebranchen jahrelang relativ niedrig gewesen seien, ergebe sich kein Anspruch auf niedrige Beiträge auch für die Zukunft. Die durch die Umstellung eingetretene einmalige Beitragserhöhung verstoße nicht gegen das Übermaßverbot, was durch die bisherigen Erfahrungen der Beklagten mit der Rechtsprechung zu diesem Thema (z.B. Beitragserhöhung bei den Friseurunternehmen) belegt werde. Im Übrigen sei die neue Form der Beitragsberechnung den Unternehmen seit Juni 1996 bekannt. Zutreffend sei hingegen die Aussage der Klägerin, dass keine Belastungsziffer für die (bei der Beklagten versicherten) nicht staatlichen Fachhochschulen existiere. Dies sei jedoch nicht erforderlich, da die Fachhochschulen für Sozialwesen eine zu kleine Gruppe darstellten, um einen eigenen Strukturschlüssel zu bilden. Über die Unfallgefahr einer derart kleinen Gruppe könnten aus versicherungsmathematischen Gründen keinerlei aussagekräftige Erhebungen gemacht werden, denn die Gefahr von Zufallsschwankungen sei extrem hoch. Dies werde durch einen vergleichenden Blick in die Gefahrtarifstelle 06 verdeutlicht, in der die Heilpraktikerschulen erfasst und mit eigenem Strukturschlüssel ausgestattet seien. Obwohl für die 73 Einrichtungen sich eine Belastungsziffer von 20,65 im Beobachtungszeitraum ergeben habe, sei den Heilpraktikerschulen nicht die rechnerische Gefahrklasse von 41,3 auferlegt, sondern die Schulen seien einer Gefahrtarifstelle zugeordnet worden, die in einem sachlichen Zusammenhang stünden, nämlich der Tarifstelle 06 mit der Gefahrklasse 2,4, in der auch die Heilpraktiker erfasst seien.

Die Beklagte hat die am 01.01.1996 geltende Satzung, das Strukturschlüsselverzeichnis sowie die statistischen Daten aus den Jahren 1990 bis 1994, die zur Zusammenstellung der Gefahr tariffstellen führten, vorgelegt.

Mit Urteil vom 17.09.1999 hat das SG Freiburg die Bescheide vom 28.06.1996, vom 20.05.1998 sowie den Widerspruchsbescheid vom 04.09.1998 und den Bescheid vom 21.04.1999 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zuordnung der Klägerin zur Gefahr tariffstelle sei rechtswidrig, da ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Gefahr klasse 7,1 für die Klägerin und der Gefahr klasse 2,1 für die allgemeinbildenden Schulen vorliege. Hier hätte sich die Beklagte gedrängt fühlen müssen, konkretes Zahlenmaterial für die Fachhochschulen zusammenzutragen. Da diese Daten nicht erhoben worden seien, fehle es an klaren rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für die Gefahr tariffbildung, wie es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fordere.

Gegen das am 22.10.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 02.11.1999 Berufung eingelegt.

Sie ist der Ansicht, das SG Freiburg verkenne letztendlich das Versicherungsprinzip, da absolut homogene Versichertengemeinschaften jedem Versicherungszweig fremd seien. Im Übrigen lasse sich der Rechtsprechung des BSG nicht die Verpflichtung entnehmen, dass für eine kleine Gruppe von ca. 17 Unternehmen eine eigene Beobachtung durchzuführen sei. Die Anforderung der Rechtsprechung gehe lediglich dahin, dass der Gefahr tariff als Zusammenschluss rechnerischer und gewichtender Faktoren nachvollziehbar sein müsse. Grobe systematische Fehler seien indessen bei der Bildung der Gefahr tariffstelle 17 nicht zu finden, zumal ihr - der Beklagten - ein größerer Regelungsspielraum zugestanden werden müsse als anderen Berufsgenossenschaften, da sie erstmals einen Gefahr tariff erstellt habe und nicht - wie jene - auf den Erfahrungsschatz von mehr als einem Dutzend abgelaufener Gefahr tariffperioden zurückblicken könne. Für die Zukunft sei erneut zu überlegen, ob die Fachhochschulen einen eigenen Strukturschlüssel erhalten oder ob sie ggf. einem anderen Strukturschlüssel zugeordnet werden könnten. Für die Vergangenheit, also für die erste Gefahr tariffperiode, dürfe dies allerdings nicht gefordert werden, zumal die Klägerin zu dem vorgeschlagenen Strukturschlüssel 5 Jahre lang geschwiegen habe. Abschließend verweist die Beklagte (u.a.) auf das klagabweisende Urteil des SG Speyer in einem vergleichbaren Verfahren einer evangelischen Fachhochschule (nicht rechtskräftiges Urteil vom 06.04.2000 - S 12 U 454/97) sowie die Urteile des Hessischen Landessozialgericht (LSG) vom

13.02.2002 (L 3 U 1546/98), des Bayer. LSG vom 23.07.2002 (L 3 U 125/01) sowie des SG Gießen vom 23.04.2002 (S 1 U 1846/00).

Die Klägerin tritt den Ausführungen der Beklagten entgegen. Verkannt werde, dass es letztendlich um die Zugehörigkeit der Fachhochschulen zum Strukturschlüssel 0750 gehe. Diese Zuordnung sei der Zuordnung des Strukturschlüssels 0750 zur Tarifstelle 17 zwingend vorgelagert. Unklar sei, nach welchen Kriterien die Beklagte die Fachhochschulen dem Strukturschlüssel 0750 zugeordnet habe. Weder das Belastungs- noch das Technologieprinzip rechtfertige diese Zuordnung. Letzteres deshalb nicht, weil die Versichertenstruktur in den Fachhochschulen und damit die Tätigkeit der Versicherten mit denen der anderen in der Tarifstelle 17 erfassten Ausbildungsstätten nicht vergleichbar sei. Versichert seien bei den Schulen der Tarifstelle 12 wie auch bei Fachhochschulen allein Lehrkräfte (soweit nicht im Beamtenstatus), Büropersonal, Hausmeister und Reinigungskräfte, hingegen nicht die Studenten und Schüler, für die - anders als für die Schüler der anderen der Tarifstelle 17 unterfallenden Einrichtungen - der Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand zuständig sei. Ob zu dem Kreis der Versicherten die Lernenden der jeweiligen Einrichtungen gehörten, sei ferner auch für die Belastungsziffer von entscheidender Bedeutung. Abgesehen davon, dass das Unfallrisiko durch die Einbeziehung der Lernenden steige, würden diesem höheren Unfallrisiko vergleichsweise niedrige Einkünfte der Lernenden gegenüber stehen, was im Ergebnis zu einer noch höheren Belastungsziffer führe. Ferner wendet sich die Klägerin sowohl gegen die Ansicht der Beklagten, es dürfe bei der Aufstellung des 1. Gehaltstarifs ein weitergehender Spielraum in Anspruch genommen werden, als auch dagegen, dass sie - die Klägerin - nicht mehr die Unrichtigkeit des Gehaltstarifs rügen dürfe, da sie lange vor Inkrafttreten des 1. Gehaltstarifs über die geplante Zuordnung zum Strukturschlüssel 0750 informiert worden, dem jedoch zunächst nicht entgegengetreten sei.

Die Beklagte hat die Belastungsziffern für sämtliche Fachhochschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich nachberechnet und folgende Ergebnisse vorgelegt:

Beobachtungszeitraum	Belastungsziffer	Gefahrklasse
1990 bis 1994	0,79413	1,58825
1995 bis 1999	0,75399	1,50798

Hiernach würde nach Angaben der Beklagten die bei ihr vorgesehene Mindestgefahrklasse von 2,1 in Ansatz kommen. Für die Jahre 2000 und 2001 wäre nach Angaben der Beklagten aufgrund der von ihr ermittelten Zahlen ebenfalls die Mindestgefahrklasse 2,1 festzusetzen gewesen.

Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den Beitragsbescheid vom 26.04.2000 (B ArbN/Insog. für 1999; V Insog. für 2000) und den Beitragsbescheid vom 25.04.2001 (B ArbN/Insog. für 2000; V Insog. für 2001) erlassen.

Nach Ablauf des 1. Gefahrtarifs hat die Beklagte die Klägerin auf der Grundlage des 2. Gefahrtarifs für die Tarifzeit ab 01.01.2001 weiterhin in die Gefahrarifstelle 17, Strukturschlüssel 0750 mit der jetzt geltenden Gefahrklasse 8,0 eingestuft (Veranlagungsbescheid vom 03.07.2001). Die Beklagte hat nunmehr in die Definition der Gefahrarifstelle 17 die Fachhochschulen ausdrücklich aufgenommen. Ferner sind in die Gefahrarifstelle 17 die Gewerbebezweige der Tarifstelle 16 (Aus- und Fortbildungsstätten für Fachberufe im Gesundheits- und Veterinärwesen; Belastungsziffer lt. 1. Gefahrarif 10,4) aufgenommen worden. Gegen den genannten Veranlagungsbescheid hat die Klägerin - gemäß der dortigen Rechtsbehelfsbelehrung - Widerspruch eingelegt. Hierüber ist seitens der Beklagten noch nicht entschieden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 17. September 1999 aufzuheben und die Klage - auch wegen der Bescheide vom 26. April 2000 und 25. April 2001 - abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Bescheide vom 26. April 2000 und 25. April 2001 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten erster sowie zweiter Instanz Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Gegenstand des Verfahrens sind neben dem Veranlagungsbescheid vom 28.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.1998 die hierauf beruhenden Beitragsbescheide. Denn im Beitragsrecht werden die während des Verfahrens vor dem SG und dem LSG im Rahmen eines Dauerrechtsverhältnisses ergangenen Folgebescheide, die Regelungen jeweils für einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V. m. § 153 SGG Gegenstand des beim SG bzw. LSG anhängigen Streitverfahrens, wenn gegen die Folgebescheide die gleichen Einwände wie gegen den Erstbescheid erhoben werden, die Klägerseite sich ferner auch gegen die Folgebescheide wendet und die Beklagtenseite nicht widerspricht (BSG SozR 2200 § 776 Nr. 5 und § 539 Nr. 48). Diese Voraussetzungen treffen auf den während des Klageverfahrens erlassenen Beitragsbescheid vom 21.04.1999 und die während des Berufungsverfahrens erlassenen Beitragsbescheide vom 26.04.2000 sowie 25.04.2001 zu; über letztere entscheidet der Senat auf Klage (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Aufl., § 96 Anm. 7). Auch der vor Klageerhebung erlassene Beitragsbescheid vom 20.05.1998, der den Beitragsbescheid vom 17.04.1998 ersetzt hat, ist vom SG zu Recht in das Verfahren einbezogen worden, obwohl er von der Beklagten in der Widerspruchsentscheidung nicht berücksichtigt wurde. Für eine Einbeziehung spricht sich das BSG mit Blick auf prozessökonomische Gesichtspunkte jedenfalls dann aus, wenn - wie hier - die Klägerseite eine Entscheidung des Sozialgerichts über den Bescheid beantragt und die übrigen Beteiligten keine Einwände erheben (BSG SozR 2200 § 313a Nr. 6; Krasney/Uschding, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl., S. 139, 140). Nicht zu befinden ist dagegen über den während des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheid vom 03.07.2001 (Veranlagungszeitraum ab 01.01.2001), nachdem die Klägerin insoweit zu Recht das Widerspruchsverfahren fortführen möchte, weil hier die Regelung des § 96 SGG nicht greift.

Der hier zu beurteilende Sachverhalt richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar ist am 01.01.1997 das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Kraft getreten (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes), gemäß § 219 Abs. 1 Satz 2 SGB VII sind jedoch die Vorschriften der RVO über die Aufbringung der Mittel für die vor 1997 liegenden Haushaltsjahre weiterhin anzuwenden. Nachdem der Veranlagungsbescheid vom

28.06.1996 jedenfalls auch das Jahr 1996 regelt, ist seine Rechtmäßigkeit noch nach altem Recht zu beurteilen. Im Übrigen ergibt sich durch das Inkrafttreten des SGB VII keine Änderung in der hier zu beurteilenden Sach- und Rechtslage, da die Bestimmungen zum Gefahrtarif im SGB VII gegenüber denen in der RVO keine Änderungen, sondern lediglich einige Präzisierungen und Klarstellungen erbracht haben, die bereits vorher aufgrund der Rechtsprechung des BSG zu beachten waren (vgl. hierzu BSG SozR 2200 § 734 Nr. 3 sowie Schulz, Der Gefahrtarif im Sozialgesetzbuch VII, SGB 1996, 571ff.).

Grundlage der als Verwaltungsakt anfechtbaren Veranlagung (vgl. hierzu BSGE 55, 26, 27) der Klägerin zur Gefahrklasse 7,1 Gefahrtarifstelle 17 für die Zeit ab 01.01.1996 und der nachfolgenden Beitragsbescheide ist der von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossene Gefahrtarif vom 21.06.1995. Er ist objektives Recht (vgl. BSG SozR 2200 § 734 Nr. 3). Deshalb ist der Gefahrtarif, ungeachtet der autonomen Rechtsetzungsbefugnis des Versicherungsträgers, bei Streit über die Rechtmäßigkeit eines - die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrklasse regelnden - Verwaltungsaktes durch die Gerichte auf seine Rechtsgültigkeit nachzuprüfen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der Gefahrtarif der Beklagten mit den in den §§ 725 Abs. 1, 730 RVO zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen des Gesetzgebers vereinbar ist. Gemäß § 725 RVO richtet sich die Höhe der Beiträge u.a. nach dem Grad der Unfallgefahr, dem durch die Bildung von Gefahrklassen in Gefahrtarifen Rechnung zu tragen ist (§ 730 RVO). Der Gefahrtarif wird nicht für einzelne Betriebe aufgestellt, sondern nach Gewerbezweigen oder nach bestimmten Tätigkeiten oder nach gemischten Prinzipien gebildet, wobei sich in der Praxis - wie auch im vorliegenden Fall (vgl. Teil II Nr. 1 des 1. Gefahrtarifs der Beklagten) - der gewerbe-zweigorientierte Gefahrtarif durchgesetzt hat. Bei einem gewerbe-zweigorientierten Gefahrtarif ist für die Zusammenfassung mehrerer Gewerbezweige zu einer Tarifstelle die Schaffung enger Gefahrengemeinschaften erforderlich, d.h. die in einer Tarifstelle zusammengefassten Unternehmen müssen (grundsätzlich) von ihrem Betriebsgegenstand her durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet sein (vgl. BSG Urteil vom 21. August 1991 - 2 RU 54/90 -). Demgemäß sind in einer Tarifstelle bzw. einer ihr zugeordneten Gefahrklasse nur Gewerbezweige mit annähernd gleichen Unfallrisiken zu vereinen (BSG SozR 2200 § 734 Nr. 3). Dabei sind in erster Linie die tatsächlichen Gefahren maßgebend, d.h. die Unfallgefahr resultierend aus Häufigkeit sowie Art und Umfang der verursachten Gesundheitsschäden. Damit wirkt sich der Gefahrtarif letztendlich wie ein Belastungstarif aus. Denn dem Sinn der §§ 725 Abs. 1, 730 RVO wird um so besser Rechnung getragen, je genauer im Rahmen des Versicherungsprin-

zips in den Risikogemeinschaften die Höhe der Beiträge eines Mitglieds von dem Grad der Unfallgefahr abhängt (BSG SozR 2200 § 734 Nr. 3). Hat die Berufsgenossenschaft die Risiken unrichtig eingeschätzt oder macht ein Mitgliedsunternehmen begründet geltend, die Zuteilung einer bestimmten Art von Unternehmen zu einer im Gehaltstarif festgesetzten Gefahrklasse entspreche nicht dem Grad der durch sie zum Ausdruck gebrachten Unfallgefährdung, so muss die Berufsgenossenschaft im Gehaltstarif für diese Unternehmensart die Gefahrklasse anders bestimmen (BSG Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 2/88). Konkret gemessen wird das Unfallrisiko in der Praxis anhand der Belastungsziffern, die sich aus dem Verhältnis der gezahlten Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten ergibt. Die Frage, was annähernd gleiche Unfallrisiken sind, ist nicht abschließend geklärt. Das BSG spricht von annähernd gleichen Unfallrisiken, wenn die Belastungsziffern nicht auffällig, sondern nur zufällig voneinander abweichen (BSG SozR 2200 § 731 Nr. 2). Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, was annähernd gleiche Gefährdungsrisiken sind, nur aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen erfolgen kann und somit die Beantwortung dieser Fragen wesentlich von den Größenverhältnissen der zu einer Tarifstelle zusammenzufassenden Gewerbebranchen abhängt. So können z.B. bei größeren Gewerbebranchen bereits Belastungsunterschiede von +/-15 v.H. nicht mehr als annähernd gleich, sondern als statistisch signifikante Abweichungen zu werten sein, während bei kleineren Gewerbebranchen bzw. Unternehmensgruppen sogar Unterschiede von über +/-200 v.H. statistisch-mathematisch als annähernd gleich anzusehen sind, weil sich der Bereich für Zufallsschwankungen mit der Verkleinerung der Gewerbebranche vergrößert (Schulz, Der Gehaltstarif im Sozialgesetzbuch VII, SGB 1996, 571, 572; ders., Der Gehaltstarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Schriftenreihe des HVBG, 3/1999, S. 146, 147).

Ausgehend von den dargestellten Rechtsgrundsätzen entspricht der Gehaltstarif der Beklagten jedenfalls insoweit nicht den gesetzlichen Grundlagen, als die Fachhochschulen in die Tarifstelle 17 eingeordnet wurden.

Die Tarifstelle 17 umfasst zum einen Einrichtungen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft für bestimmte Personengruppen (Behinderte, Suchtkranke, Personen in besonderen sozialen Situationen), zum anderen Aus- und Fortbildungsstätten für bestimmte Berufe (soziale und hauswirtschaftliche). Inwieweit es sich bei diesen in der Tarifstelle 17 zusammengefassten Unternehmen (Einrichtungen einerseits - Aus- und Fortbildungsstätten andererseits) um technologisch artverwandte Unternehmen handeln soll, hat die Beklagte für den Senat nicht nachvoll-

ziehbar aufzuzeigen vermocht. Gemeinsamkeiten sind auch für den Senat weder in Bezug auf Ausbildungsinhalte sowie Struktur dieser Unternehmen noch in Bezug auf Arbeitsweise sowie Leistungen erkennbar. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits deswegen die Zusammensetzung der Tarifstelle 17 rechtswidrig wäre. Denn mit Blick auf § 730 RVO widerspricht die Zusammensetzung einer Tarifstelle - unter Außerachtlassung des Technologieprinzips - allein nach dem Belastungsprinzip nicht generell und von vornherein den Vorgaben des Gesetzgebers. In der Praxis wird allerdings regelmäßig weder das reine Technologieprinzip noch das reine Belastungsprinzip angewandt, sondern eine Kombination von beiden (vgl. hierzu Kasseler Kommentar-Ricke, § 157 SGB VII Anm. 11 u. 12; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 157 SGB VII, Anm. 4). Die Beklagte hat - jenem Grundsatz folgend - im Schriftsatz vom 2. April 2003 dargelegt, dass sie die beiden in der Tarifstelle 17 aufgeführten Gewerbebezweige (Einrichtungen einerseits - Aus- u. Fortbildungsstätten andererseits) ausschlaggebend nach dem Belastungsprinzip zusammengefasst hat; das von ihr vorgelegte Datenmaterial stützt jedenfalls dieses Vorbringen insoweit, als die Belastungsziffer des Strukturschlüssels 0750 (Ausbildungsstätten für soziale Berufe) nicht entscheidend von den Belastungsziffern der übrigen in der Tarifstelle 17 zusammengefassten Strukturschlüssel (0760, 0790, 0800, 0830, 0840) abweicht. Bei dieser „groben“ Betrachtungsweise wäre das Vorgehen der Beklagten nicht zu beanstanden.

Diese Sichtweise klärt hier jedoch nicht die Frage, ob die Fachhochschulen, die im Strukturschlüssel 0750 aufgegangen sind, zu Recht der Tarifstelle 17 zugeordnet wurden.

Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst davon ab, ob die genannten Vorgaben (Beachtung von Technologie - und Belastungsprinzip) nur bei der Bildung von Tarifstellen als der größten Einheit eines Fahrtarifs oder auch bei der Bildung von Gewerbebezweigen (hier dem Gewerbebezweig Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe) als der kleinsten Einheit zu beachten sind. Nur in diesem Fall bedarf es einer weiteren Prüfung des klägerischen Begehrens. Der Senat bejaht diese Frage (anders als im Ergebnis das SG Speyer im Urteil vom 06.04.2000) jedenfalls dann, wenn - wie hier - Unternehmen zu Gewerbebezweigen zusammengefasst werden, die in Bezug auf Unternehmensgegenstand, Aufgabe und Zielsetzung - wie nachstehend noch dargelegt wird - nicht identisch sind. Andernfalls könnten verschiedene Unternehmensarten zu Gewerbebezweigen zusammengefasst werden, die eklatante Unterschiede in Bezug auf die Gefahrenlage und damit in den Belastungsziffern aufweisen, ohne dass dies einer Überprüfung zugänglich wä-

re. Damit würden letztendlich die bei der Bildung von Gefahrengemeinschaften zwingend zu beachtenden Anforderungen des § 730 RVO unterlaufen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der richtigen Zuordnung der Fachhochschulen bildet die Entscheidung der Beklagten, nicht sämtliche in ihre Zuständigkeit fallenden Schulen (damit sind auch Aus-, Weiter- und Fortbildungsstätten gemeint) einer gemeinsamen Tarifstelle zuzuordnen. Folge dieser Vorgehensweise ist, dass sich Schulen in verschiedenen Tarifstellen wiederfinden, z.B. Heilpraktikerschulen in Tarifstelle 6, Kosmetikfachschulen in Tarifstelle 7, Friseurfachschulen in Tarifstelle 9, allgemeinbildende Schulen (und Berufsschulen) in Tarifstelle 12, Aus- und Fortbildungsstätten für Fachberufe in Gesundheits- und Veterinärwesen in Tarifstelle 16, Ausbildungsstätten für soziale Berufe und Hauswirtschaft in Tarifstelle 17. Der Grund für die Aufteilung der Schulen in die genannten Tarifstellen liegt darin - wie der Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.04.2003 dargetan hat -, dass eine Zusammenfassung im Hinblick auf unterschiedliche Ausbildungsinhalte und Strukturen der Schulen sowie damit verbundene unterschiedliche Belastungen bzw. Gefahren nicht für sachgerecht erachtet wurde. Die Zuordnung der Schulen zu unterschiedlichen Tarifstellen ist per se nicht zu beanstanden, denn sie hält sich im Rahmen des der Beklagten bzw. der Vertreterversammlung bei der Aufstellung des Gehaltstarifs zugewiesenen Spielraums. Allerdings muss die Zuordnung im Einzelfall den bei der Tarifstellenbildung zu beachtenden Grundsätzen entsprechen und nachvollziehbar sein. Das heißt für den konkreten Fall, dass die Fachhochschulen hinsichtlich der gewerbetypischen Gefahr - bezogen auf Gegenstand, Aufgabe und Zielsetzung der Einrichtung - strukturelle Gemeinsamkeiten mit den übrigen in der Tarifstelle 17, insbesondere den dem Strukturschlüssel 0750 zugeordneten Ausbildungsstätten aufweisen müssen. Eine solche Ähnlichkeit vermag der Senat allerdings nicht zu erkennen; sie wurde von der Beklagten auch nicht dargelegt. Zwar mag eine Fachhochschule für Sozialpädagogik unter den Begriff einer „Ausbildungsstätte für soziale Berufe“ fallen; hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen Sammelbegriff, der völlig verschiedene Ausbildungsstätten in sich vereinigt und der keine Aussage in Bezug auf eine gemeinsame gleichgelagerte Unfallgefahr erlaubt mit der Folge, dass dieser Begriff als Abgrenzungskriterium untauglich ist. Struktur und Ausbildungsinhalte der Fachhochschulen sowie die Tätigkeitsfelder und der versicherte Personenkreis zeigen vielmehr, dass eine Zuordnung der Fachhochschulen zu den übrigen in der Tarifstelle 17 erfassten Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe (Strukturschlüssel 0750) sachwidrig ist. So unterscheiden sich die im Strukturschlüssel 0750 zusammengefassten Gewerbe in „Fachhochschulen“ einerseits und

„Fachschulen“ andererseits durch einen unterschiedlichen Bildungsauftrag. Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (z.B. für Baden-Württemberg § 3 Abs. 1 Satz 1 Fachhochschulgesetz <FHG> i.d.F. vom 01.02.2000, GBl. 2000, S. 125; gleichlautender Bildungsauftrag für die Universitäten in Baden-Württemberg - bis auf die Anwendungsbezogenheit -, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Universitätsgesetz <UG> i.d.F. v. 01.02.2000, GBl. 2000 S. 208); Fachschulen befähigen hingegen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs, beispielsweise Krankenschwester, -pfleger, Heilerziehungspflegerin, Erzieherin (vgl. hierzu z.B. für Baden-Württemberg § 14 Schulgesetz <SchG> i.d.F. vom 01.08.1983, Gbl. S. 397). Im Vordergrund der Tätigkeit stehen wiederum bei den Fachschulen berufspraktische Elemente, die bei den Fachhochschulen nicht vorzufinden sind. Zwar sind im Rahmen der Fachhochschulausbildung auch Praktika zu absolvieren; diese werden jedoch ausschließlich außerhalb der Fachhochschulen abgehalten. Ferner beschränkt sich bei den privaten Fachhochschulen der bei der Beklagten versicherte Personenkreis auf das Personal, mithin auf den Lehrkörper (soweit er nicht verbeamtet ist), Verwaltungs-, Schreib- sowie Reinigungskräfte und Hausmeister. Die Studenten sind hingegen über die Unfallversicherungsträger des Landes versichert. Dies ergibt sich aus § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d RVO i.V.m. § 655 Abs. 2 Nr. 6 RVO bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c SGB VII i.V.m. § 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII). Die Lernenden der in die Zuständigkeit der Beklagten fallenden privaten Fachschulen hingegen waren - jedenfalls bis Ende 1996 - allesamt bei dieser versichert (vgl. § 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO i.V.m. § 655 Abs. 2 RVO <im Umkehrschluss>). Mit Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 hat allerdings insoweit eine Rechtsangleichung stattgefunden, als jetzt nicht nur die Schüler privater allgemeinbildender Schulen sondern auch diejenigen privater berufsbildender Schulen Versicherungsschutz über das Land genießen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII i.V.m. § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Diese Änderung ist hier jedoch bereits deshalb ohne Bedeutung, da sie erst nach dem hier relevanten Beobachtungszeitraum (1990 bis 1994) und auch erst nach Inkrafttreten des hier umstrittenen Gehaltstarifs eingetreten ist. Die dargestellten klar zutage tretenden Unterschiede, die unmittelbar Einfluss auf die Gefahrenlage haben, zeigen, dass eine Zuordnung der Fachhochschulen zu den übrigen in der Tarifstelle 17 erfassten Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe nicht in Betracht kommen kann. Die Beklagte hätte ohne weiteres diese Erkenntnisse - da auf der Hand liegend - ziehen können und auch müssen. Sie hat auch - wie die Zuordnung der verschiedenen Ausbildungsstätten auf unterschiedliche Tarifstellen zeigt - ganz offensichtlich Überlegungen zu den sachgerechten Kriterien einer solchen Zuordnung angestellt. Hierbei

fällt auf, dass die Beklagte die allgemeinbildenden Schulen, die eine sehr geringe Belastungsziffer aufweisen, der Tarifstelle 12 zugewiesen hat. Ein Blick auf das die allgemeinbildenden Schulen kennzeichnende Gefährdungsrisiko, welches durch die Unterrichtstätigkeit der Lehrkräfte sowie Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Reinigungstätigkeiten des übrigen Personals begrenzt wird, belegt, dass dieses Risiko in jedem Fall mit demjenigen der Fachhochschulen vergleichbar ist, zumal in beiden Ausbildungsstätten - im Gegensatz zu sämtlichen anderen in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten fallenden Schulen in der hier maßgeblichen Zeit - nicht die Lernenden bei der Beklagten versichert sind. All das zeigt, dass eine Zuordnung der Fachhochschulen zur Tarifstelle 17 nicht sachgerecht war. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang geltend macht, eine Vergleichbarkeit der Fachhochschulen mit den in der Tarifstelle 12 erfassten Schulen liege bereits deshalb nicht vor, weil Fachhochschulen keine allgemeinbildenden Schulen seien, ist dies nicht überzeugend. Denn die Beklagte veranlagt nach ihrem eigenen Vorbringen die Berufsschulen, die ebenfalls keine allgemeinbildenden Schulen sind, nach der Tarifstelle 12.

Die Beklagte kann für sich auch nicht in Anspruch nehmen, dass ein Verbleib der Fachhochschulen in der Tarifstelle 17 deshalb hinzunehmen sei, weil es sich um den 1. Gehaltstarif handelt. Zwar gesteht das BSG in seiner Entscheidung vom 12.12.1985 (SozR 2200 § 731 Nr. 2) den Berufsgenossenschaften zu, zunächst größere und undifferenziertere Tarifstellen zu bilden, um dann nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum, in dem weitere Erfahrungen gesammelt worden sind, weiter zu differenzieren und dabei Mängel der bisher geschaffenen Regelung zu berücksichtigen. Der Entscheidung kann allerdings nicht entnommen werden, dass den Berufsgenossenschaften stets ein Beobachtungs- und Überlegungszeitraum einzuräumen ist. Vielmehr gab es in dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt sachlich einleuchtende Gründe für die Gewährung eines solchen Zeitraumes. So hatten sich die Belastungsziffern der drei zu einer Gehaltstarifstelle zusammengefassten Gewerbebranchen während der letzten drei Gehaltstarifperioden nicht kontinuierlich auseinanderentwickelt, mit der Folge, dass nach Ansicht des BSG die weitere Entwicklung der im Streit stehenden Gehaltstarifstelle nicht verlässlich erkennbar war. Auch das LSG Schleswig-Holstein hat - die Überlegungen des BSG im Urteil vom 19.06.2002 (Breithaupt 2003, 129 ff.) aufgreifend - die Zuerkennung einer Überlegungs- und Erprobungszeit damit begründet, dass die zutreffenden Aufteilungskriterien erst nach Durchführung einer Erhebungsbogenaktion hätten entwickelt werden können. Liegen hingegen - wie hier - die Kriterien für eine sachgerechte Zuordnung klar auf der Hand, bedarf es keiner Beobachtungs-, Überle-

gungs- oder Erprobungszeit. Vielmehr sind die Berufsgenossenschaften gehalten, ihren Gefahrarif nach eben diesen Kriterien aufzustellen.

Dass die privaten Fachhochschulen zu Unrecht der Tarifstelle 17 zugeordnet wurden, zeigt sich letztlich auch an der von der Beklagten für diese Bildungsstätten nachträglich errechneten Belastungsziffer für den dem 1. Gefahrarif zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum von 1990 bis 1994; diese betrug 0,79413, im Gegensatz zu der Belastungsziffer für den Strukturschlüssel 0750 von 3,68195 und der durchschnittlichen Belastungsziffer der Tarifstelle 17 von 3,55649. Das entspricht einer Differenz von knapp 500 %. Dieser Unterschied ist so erheblich, dass sich die Zuordnung der Fachhochschulen zur Tarifstelle 17 verbietet. In Anbetracht dieser signifikanten Differenz kann - entgegen der Auffassung der Beklagten - von versicherungsmathematisch „zufälligen“ und statistisch nicht aussagekräftig Ergebnissen nicht mehr gesprochen werden, zumal der Grund für diese unterschiedliche Unfallbelastung - wie oben aufgezeigt - auch darin zu sehen ist, dass die Lernenden der privaten Fachhochschulen - im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen der Tarifstelle 17 - nicht bei der Beklagten versichert sind und deshalb das Unfallrisiko geringer zu bewerten ist, weil die bei der Beklagten versicherten Lernenden durch ihre berufspraktische Ausbildung ohnedies einer erhöhten Gefährdung - bei im Übrigen geringem oder gar keinem Entgeltaufkommen - ausgesetzt sind (zur Relevanz der Unfallgefahr der in den Unternehmen tätigen Versicherten, vgl. BSG Urteil vom 24.02.1982 - 2 RU 89/80). Die Belastungsziffern der privaten Fachhochschulen im Beobachtungszeitraum 1995 bis 1999 und 2000 bis 2001 liegen im übrigen in dem gleichen Rahmen wie im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Gewerbebezweig der Fachhochschulen sei zu klein, um über die Unfallgefahr aussagekräftige Angaben machen zu können, rechtfertigt dies ebenfalls nicht den Verbleib in der Tarifstelle 17. Die Forderung nach ausreichend großen Einheiten bezieht sich - soweit ersichtlich - ausschließlich auf die Tarifstellen selbst, die - um gegen Zufallsschwankungen geschützt zu sein - eine Mindestgröße aufweisen müssen (Schulz, aaO, 571, 573). Um diese Mindestgröße zu erreichen, wird es für zulässig erachtet, auch Gewerbebezweige in Tarifstellen aufzunehmen, die in ihren Belastungsverhältnissen nicht mit den Belastungsverhältnissen der anderen Gewerbebezweige der Tarifstelle im Einklang stehen. Da es im vorliegenden Fall nicht darum geht, für die Fachhochschulen eine eigene Tarifstelle zu schaffen - diese wäre tatsächlich zu klein - und ferner auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tarifstelle 17 ohne die 17 Fachhochschulen zu klein wäre - gehen die Ausführungen zur Mindestgröße ins Leere.

Die Beklagte hätte die Fachhochschulen einer anderen Tarifstelle zuordnen müssen und zwar einer Tarifstelle, in der Gewerbebranche mit einer den Fachhochschulen vergleichbaren Gefahrenlage zusammengefasst sind.

Nicht zu überzeugen vermag ferner das Argument der Beklagten, sie sei im Hinblick auf die kleine Anzahl von Fachhochschulen nicht verpflichtet, diese Gewerbebranchengruppe gesondert zu beobachten mit der Folge, dass aus den errechneten Belastungsziffern keine Schlüsse gezogen werden dürfen. Zum einen stützt der Senat das Ergebnis der sachwidrigen Einordnung der privaten Fachhochschulen nicht in erster Linie auf die Belastungsziffer für den Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994, wenn auch die geringe Unfallbelastung über einen längeren Zeitraum hinweg grundsätzlich eine Bestätigung dafür ist, dass die zugrundeliegende Betriebsweise und Betriebseinrichtung lediglich geringe Gefahren bewirken (BSG Beschluss vom 27.02.1985 - 2 BU 81/83). Denn bereits die dargelegten augenfälligen strukturellen Unterschiede zwischen den privaten Fachhochschulen und den übrigen in der Tarifstelle 17 erfassten Aus- und Fortbildungsstätten für soziale Berufe hätten - auch ohne Errechnung der Belastungsziffer - von Anfang nicht die Annahme rechtfertigen können, dass der Grad der Unfallgefahr beider Gruppen vergleichbar ist. Zum anderen gilt es zu bedenken, dass letztlich nur dann, wenn für jeden Gewerbezweig bzw. für jede Gewerbebranchengruppe eine Belastungsziffer berechnet wird, eine am Gefährdungsrisiko ausgerichtete Bildung der Tarifstellen erfolgen kann. Diese Vorgabe, die es zwingend zu beachten gilt, zeigt im Ergebnis, dass dem Unfallversicherungsträger bei der Bildung von Gefährdungsgemeinschaften enge Grenzen gesetzt sind und der Entscheidungsspielraum der Organe gering ist (Schulz, Verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beiträge in der Unfallversicherung, SGB 1999, 172, 174). Im Übrigen hat die Beklagte bereits in der Vergangenheit sogar sehr viel kleinere Gewerbebranchengruppen - in einem Fall sogar nur einen einzigen Betrieb (Arztpraxis Magen/Darm/Stoffwechsel, Strukturschlüssel 2013) - beobachtet, wie sich aus dem von ihr vorgelegten statistischen Datenmaterial ergibt.

Aus dem gleichen Grund ist es auch ohne rechtliche Relevanz, dass der Vertreterversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Belastungsziffer der Fachhochschulen nicht bekannt war. Tatsächlich war das Datenmaterial zur Berechnung der Belastungsziffer von den Fachhochschulen im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994 jedoch vorhanden und hätte ausgewertet werden können. Die Überprüfung des Gefahrtarifs als autonomes Recht kann sich allein anhand objektiver Kriterien vollziehen. Daraus folgt allerdings auch, dass die von der Beklagten zwischen-

zeitlich vorgelegten Zahlen für die Jahre 1995 bis 2000 keine Berücksichtigung bei der Beurteilung des 1. Gehaltstarifs finden dürfen. Da jedoch - wie oben ausgeführt - bereits die Belastungsziffer für den Beobachtungszeitraum 1990 bis 1994 zusätzlich zu den aufgezeigten strukturellen Differenzen die Zuordnung der Fachhochschulen zur Tarifstelle 17 nicht zu begründen vermag, ist die Heranziehung des Zahlenmaterials für den Zeitraum 1995 bis 2000 auch nicht notwendig. Die Zahlen von 1995 bis 2000 bestätigen allerdings die aufgrund der Vergangenheitswerte (Zahlen im Zeitraum von 1990 bis 1994) erwartete Belastungsziffer letztendlich und damit auch die Richtigkeit des vom Senat getroffenen Ergebnisses.

Nicht zu entscheiden braucht der Senat, welcher Tarifstelle die Klägerin zuzuordnen ist. Denn die Zuweisung zu einer anderen Tarifstelle obliegt allein der Beklagten (bzw. der Vertreterversammlung) in Ausübung ihrer vom Gesetz zugewiesenen Rechtssetzungsbefugnis. Mit Blick auf die für die Fachhochschulen errechnete Belastungsziffer sowie die oben aufgezeigten strukturellen Gemeinsamkeiten mit den allgemeinbildenden Schulen hätte es allerdings nahe gelegen, die Tarifstelle 12 um den Gewerbebereich Fachhochschulen zu erweitern.

Mit seiner Entscheidung setzt sich der erkennende Senat auch nicht in Widerspruch zu den von der Beklagten vorgelegten und nachstehend zitierten Urteilen. Zwar hat es das Hessische LSG in seinem Urteil vom 13.02.2002 (L 3 U 1546/98) unter Hinweis auf einen ausreichenden Beobachtungs- und Überlegungszeitraum für sachgerecht erachtet, dass die beklagte Berufsgenossenschaft eine von ihr ab 1997 getroffene Differenzierung innerhalb der Gehaltstarifstelle „Sportvereine“ nicht bereits ab 1995 vorgenommen hat. Diese Ansicht wird ausdrücklich damit begründet, dass vor 1997 - abgesehen von fehlendem Zahlenmaterial - keine anderen Erkenntnisse vorhanden gewesen wären, die auf ein größeres Belastungsgefälle innerhalb der Gehaltstarifstelle „Sportvereine“ hingedeutet hätten. Ein solcher Sachverhalt liegt hier allerdings nicht vor. Wie bereits ausgeführt, lag es im Hinblick auf die strukturellen Unterschiede auf der Hand, dass zwischen den privaten Fachhochschulen einerseits und den übrigen Ausbildungsstätten für soziale Berufe andererseits ein offenes Belastungsgefälle besteht. Anders als in dem vom Hessischen LSG entschiedenen Fall hätte die Beklagte erkennen müssen, dass eine Zuordnung der Fachhochschulen zur Tarifstelle 17 nicht sachgerecht ist. Raum für das Zugestehen eines Beobachtungs- sowie Überlegungszeitraumes kann es - im Unterschied zu den vom Hessischen LSG und LSG Schleswig Holstein (Urteil vom 19.6.2003, aaO) entschiedenen Fällen - nicht geben.

Das Urteil des SG Giessen vom 23.04.2002 (S 1 U 1846/00) ist bereits deshalb nicht einschlägig, weil nicht über die Rechtmäßigkeit der Zuordnung des Gewerbezweigs „Berufsförderungswerk“ zur Tarifstelle 17 des Gefahrtarifs der Beklagten gestritten, sondern aufgrund der konkreten Strukturen des klägerischen Unternehmens eine niedrigere Gefahrenklasse begehrt wird.

Eine Vergleichbarkeit mit dem vom Bayer. LSG entschiedenen Rechtsstreit (Urteil vom 23.07.2002 - L 3 U 125/01), in dem es um die Eingruppierung eines Fachtierarztes für Pathologie in den Gefahrtarif der Beklagten ging, ist ebenfalls nicht gegeben. Das Bayer. LSG hat in den Gründen ausgeführt, es läge die Vermutung nahe, der (teilweise) Umgang der in den Tarifstellen 5 und 16 erfassten Unternehmen mit lebenden Tieren sei der Grund für die höhere Gefahrklasse. Im Hinblick hierauf hat das LSG es für prüfenswert gehalten, bei der Tarifstellenbildung zwischen Beschäftigungen mit lebenden und toten Tieren zu unterscheiden. Nachdem - anders als im vorliegenden Fall - das LSG jedoch nur eine Vermutung bezüglich des sachgerechten Aufteilungskriteriums zu äußern vermochte, hat es aus seiner Sicht folgerichtig den in Streit stehenden 1. Gefahrtarif der Beklagten im Ergebnis nicht beanstandet und den hierauf beruhenden Veranlagungsbescheid für rechtmäßig erachtet.

Nach alldem ist die im Veranlagungsbescheid vom 28.06.1996 vorgenommene Zuordnung der Klägerin zur Tarifstelle 17 rechtswidrig.

Die Berufung der Beklagten ist somit zurückzuweisen. Die während des Berufungsverfahrens ergangenen Beitragsbescheide vom 26.04.2000 und 25.04.2001 sind aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die mit Wirkung vom 02.01.2002 durch das Sechste Gesetz zur Änderung des SGG (6. SGGÄndG) vom 17.08.2001 (BGBl. I S. 2144) in Kraft getretene Vorschrift des § 197a SGG findet keine Anwendung, da das Verfahren vor dem 02.01.2002 rechtshängig geworden ist (Art. 17 Abs. 1 6. SGGÄndG).

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).